



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013  
(OR. en)**

**17476/13**

**EF 261  
ECOFIN 1128**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank = Ernennung des Vorsitzenden des EZB-Aufsichtsgremiums

---

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank in Bezug auf die Ernennung des Vorsitzenden des EZB-Aufsichtsgremiums.

Der Präsident des Rates (Wirtschaft und Finanzen) hat am 11. Dezember 2013 ein Schreiben des Präsidenten der EZB mit deren Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums erhalten (siehe Dokument 17786/13 EF 271 ECOFIN 1158).

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den beige-fügten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates annimmt.

Anlage

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES 2013/.../EU

vom

## **zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 291 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 15. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

(2) Die Planung und Ausführung der der EZB übertragenen Aufgaben sollte uneingeschränkt durch ein internes Organ erfolgen, das sich aus seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB und jeweils einem Vertreter der für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten in den einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten verantwortlichen nationalen zuständigen Behörden zusammensetzt (im Folgenden "Aufsichtsgremium").

(3) Das Aufsichtsgremium der EZB sollte ein zentrales Gremium für die Ausübung der Aufsichtsaufgaben sein, die bislang in den Händen der nationalen zuständigen Behörden lagen. Aus diesem Grund sollte dem Rat die Befugnis übertragen werden, einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung unter anderem des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

(4) Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der obengenannten Verordnung und nach Anhörung des Aufsichtsgremiums hat die EZB dem Europäischen Parlament am 22. November 2013 einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums übermittelt. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag am 11. Dezember 2013 gebilligt.

(5) Daraufhin hat die EZB dem Rat am 11. Dezember 2013 einen Vorschlag zur Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums übermittelt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Danièle NOUY wird zur Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---